

## Wo sind Islam-konforme Bestattungen im Kanton Zürich möglich?

Muslime haben die Möglichkeit, auf folgenden Friedhöfen Islam-konform bestattet zu werden:

### Stadt Zürich, Witikon (mit Waschraum)

Witikonstrasse 525  
8053 Zürich

Telefon +41 (0)44 381 28 00  
E-mail: [friedhofwitikon@zuerich.ch](mailto:friedhofwitikon@zuerich.ch)  
[www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch) → Friedhöfe

### Stadt Zürich, Affoltern

Familienmietgräber für Muslime möglich  
[www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch) → Friedhöfe

### Winterthur (mit provisorischem Waschraum)

Am Rosenberg 2  
8400 Winterthur

Telefon +41 (0)52 267 30 31  
E-mail: [stadtgaertnerei@win.ch](mailto:stadtgaertnerei@win.ch)  
[www.stadtgaertnerei.winterthur.ch](http://www.stadtgaertnerei.winterthur.ch) → Rosenberg

### Schwamendingen (nur Waschraum)

Ritueller Waschraum auf dem Friedhofsgelände,  
nur über Bestattungsunternehmen FURAT nutzbar.

## Preise:

(je nach Gemeinde unterschiedlich)

### Reihengrab

(Unterhalt) pro Jahr: ca. 40–90 CHF

### Familiengrab

für 60 Jahre: ca. 6'500–10'000 CHF

### Grabpflege

(schlicht) pro Jahr: 30–100 CHF

(Auswärts Wohnhafte können in manchen Gemeinden gegen zusätzliche Gebühren bestattet werden.)

## Nützliche Adressen zu islamischen Verbänden und Bestattungsunternehmen:

### VIOZ

Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich  
(*leitet an entsprechende islamische Vereine weiter*)  
c/o Dzemat der Islamischen Gemeinschaften Bosniens  
Grabenstrasse 7  
8952 Schlieren  
Sekretariat: Muris Begovic

Telefon +41 (0)44 730 80 69  
E-mail: [info@vioz.ch](mailto:info@vioz.ch)  
[www.vioz.ch](http://www.vioz.ch)

### Ahireti AG

Islamischer Bestatter  
Turbenstrasse 27  
4512 Bellach  
Naim und Enver Fazliji

Natel +41 (0)79 532 20 17  
Telefon +41 (0)32 618 46 23  
E-mail: [info@ahireti.ch](mailto:info@ahireti.ch)  
[www.ahireti.ch](http://www.ahireti.ch) (D/E/F/AL)

### FURAT International Repatriation GmbH

Islamisches Bestattungsinstitut Schweiz  
Dübendorfstrasse 223  
8051 Zürich

Telefon +41 (0)44 303 09 39  
Natel +41 (0)79 635 99 14  
E-mail: [info@furat.ch](mailto:info@furat.ch)  
[www.muslimischebestattung.ch](http://www.muslimischebestattung.ch) (D/F/E)

### Beerdigungsfonds

[www.islamischebestattung.ch](http://www.islamischebestattung.ch) (AL/D/F/TR)

### Kanton Zürich

#### Fachstelle für Integrationsfragen/ Dialogplattform für Muslime

Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 (0)43 259 25 31  
E-mail: [integration@ji.zh.ch](mailto:integration@ji.zh.ch)  
*weitere Informationen unter* [www.integration.zh.ch](http://www.integration.zh.ch)

Stand November 2012



Kanton Zürich

# Islam- konforme Bestattungen im Kanton Zürich

Informationen für  
Muslime

## Situation im Kanton Zürich

Die Nachfrage nach Islam-konformen Bestattungsmöglichkeiten in der Schweiz steigt. Immer mehr Gemeinden stellen sich auf die Nachfrage ein und gewährleisten die Möglichkeit für eine Islam-konforme Bestattungspraxis.

Muslimische Verbände haben sich zusammen mit dem Kanton auf grundlegende Rahmenbedingungen geeinigt.

Mögliche Grabarten sind je nach Infrastruktur, Verhandlungsmöglichkeit und Nachfrage folgende (siehe Grafik):

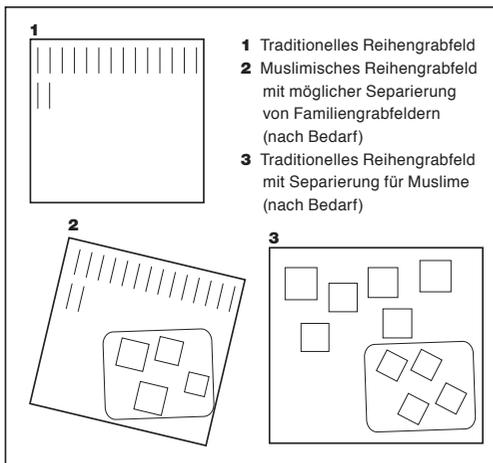
1. Das Anmieten von einzelnen oder mehreren Familiengräbern im regulären Familiengrabfeld. Dies kann eine Übergangslösung sein auf Friedhöfen, auf denen kurzfristig Bedarf entsteht und bisher kein muslimisches Grabfeld existiert.
2. Die Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes.
3. Die Einrichtung von Familiengräbern im muslimischen Grabfeld bei Bedarf.

Bisher gibt es wenige muslimische Grabfelder im Kanton Zürich. Die Muslime lösen dieses Problem häufig durch das kostenintensivere Anmieten von Familiengräbern.

[Die wichtigsten Informationen für Islam-konforme Bestattungen finden Sie auf diesem Flyer.](#)

[Ausführliche Informationen zu den einzelnen Grabstätten erhalten Sie bei den entsprechenden Gemeinden und Friedhofsverwaltungen.](#)

## Erdbestattungsmöglichkeiten



## Rechtsgrundlagen im Kanton Zürich

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der staatlichen Aufsicht. Planung, Erstellung und Betrieb der Friedhöfe sind Sache der Gemeinden (KVB §1, 32). Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über das Bestattungswesen bilden somit den Rahmen für sämtliche Bestattungen. Nur innerhalb dieses Rahmens darf sich eine Islam-konforme – ebenso wie für andere Konfessionen konforme – Bestattungspraxis bewegen.

Dieser Rahmen besteht aus Bestimmungen:

- des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich (GesG) (02.04.2007, §§55–57),
- der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen (KVB) (07.03.1963, Änderungen u.a. 2001, 2004 und 2006),
- der Friedhofs- und Bestattungsverordnungen der Gemeinden;
- Beispiele: Verordnung der Stadt Zürich und das Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

## Bestattungsort

Die Bestattung erfolgt auf dem Friedhof der Gemeinde, in der die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz hatte und ist unentgeltlich (GesG §55 Abs.1: §56 Abs.1). Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer.

## Ruhefrist von Gräbern

Gemäss Verordnung (KVB §35 Abs.2 und §40) beträgt die Ruhefrist von Gräbern 20 Jahre ohne Anspruch auf Verlängerung. In Familiengräbern beträgt die Ruhefrist insgesamt 40 oder 60 Jahre; die der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre (ausser bei Vertragsverlängerung).

Mit muslimischen Verbänden wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass diese Ruhefrist von mindestens 20 Jahren akzeptiert wird, sofern die Gebeine, wenn es unumgänglich ist, pietätvoll und behutsam beiseitegeschoben oder ausnahmsweise an einen anderen Ort auf dem Grabfeld verlegt werden.

## Obduktion

Die Untersuchung von Leichnamen findet, falls sie erforderlich ist, inzwischen meistens per Computer-Tomographie anstatt einer Obduktion statt. Es ist also nur selten ein Öffnen des Leichnams notwendig, zum Beispiel auf gerichtliche Anordnung hin.

## Islam-konforme Bestattungen

Friedhöfe, die Islam-konforme Bestattungen gewährleisten, halten folgende grundlegende Rahmenbedingungen ein:

### Grabfeld nach Mekka ausgerichtet

Der zu bestattende Leichnam erhält ein Grab, mit Ausrichtung Mekka (124,96°), in einem eigens für Muslime bestimmten Grabfeld. Es ist architektonisch so angelegt, dass die Verstor-

benen auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht in Richtung Mekka ausgerichtet werden können.

Zur Forderung bezüglich «reiner» Erde haben muslimische Verbände sich dahingehend geäußert, dass ein separates Grabfeld für Muslime dafür ausreichend ist.

## Umgang mit Einsargungspflicht

Da im Kanton Zürich Einsargungspflicht für sämtliche Bestattungen (KVB §10) gilt, ist es nicht zulässig, Verstorbene ohne Sarg beizusetzen wie es gemäss islamischer Religion vorgesehen ist. Mit muslimischen Verbänden des Kantons Zürich wurde vereinbart, dass ein leichter Holz- oder Pappesarg zur Bestattung verwendet werden kann.

Für das vorherige Einwickeln des Leichnams in Tücher sind die Angehörigen oder die muslimische Gemeinde zuständig.

## Möglichkeit für die rituelle Waschung

Die rituelle Waschung kann je nach Infrastruktur auf dem Friedhof selbst stattfinden. Friedhöfe, die islamische Grabfelder eingerichtet haben, stellen einen solchen Waschraum zur Verfügung. Für die Nutzung dieses Raumes sind die vorgegebenen Regeln zu beachten.

Falls kein Waschraum zur Verfügung steht, muss alternativ im Vorfeld von der islamischen Gemeinschaft, dem Bestattungsunternehmen oder Angehörigen mit der Gemeinde abgeklärt werden, wo die Waschung stattfinden kann (Beispielsweise im Leichenschauhaus, Krankenhaus etc.).

## Abdankungshalle

Die Abdankungshallen werden von der Gemeinde zur Nutzung gemäss KVB §30 zur Verfügung gestellt. Eine neutrale Ausstattung gewährleistet, dass sie von allen Religionsangehörigen genutzt werden können.

## Grabzeichen

Jedes Grab muss mit einem Grabzeichen versehen werden. Sowohl Inhalt als auch Grösse müssen seitens des Friedhofsvorstehers bewilligt werden. Es kann eine schlichte Schrifttafel sein, die mindestens den Namen und das Geburts- und Sterbejahr in lateinischer Schrift enthalten muss.

## Friedhof Zürich Witikon, Stadt Zürich

